

GEMEINDE.GRAFENAÜ/Württ.

SATZUNG ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DER STRASSENANLIEGER ZUM REINIGEN, SCHNEERÄUMEN UND BESTREUEN DER GEHWEGE (STREU PFLICHTSATZUNG) vom 13. Dezember 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Dezember 1989, sowie mit Änderung vom 22.09.1992 (§ 2), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGS-, RAUM- UND STREUPFLICHT

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 VERPFLICHTETE

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz).

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung grundsätzlich nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt. Bei Grundstücken, die an zwei gegenüberliegenden Seiten durch zwei Straßen mit einseitigem Gehweg erschlossen werden, ist von den Anliegern nur der Gehweg entlang der Straße zu reinigen, zu räumen und zu streuen, von der sie zu ihren Gebäuden den Hauptzugang nehmen. Der andere Gehweg ist von den Anliegern der Grundstücke auf der gegenüberliegenden, ohne Gehweg versehenen Straßenseite zu reinigen, zu räumen und zu streuen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge des Gehwegs, die der Länge des eigenen Grundstücks entspricht, bei Straßeneinmündungen darüber hinaus bis zur Mitte der einmündenden Straße.

§ 3 GEGENSTAND DER REINIGUNGS-, RÄUM- UND STREUPFLICHT

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von einem Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger, für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern, und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hinter- einander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 UMFANG DER REINIGUNGSPFLICHT, REINIGUNGSZEITEN

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub'. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 UMFANG DES SCHNEERÄUMENS

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs.2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 BESEITIGUNG VON SCHNEE- UND EISGLÄTTE

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die Weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 ZEITEN FÜR DAS SCHNEERÄUMEN UND DAS BESEITIGEN . VON SCHNEE- UND EISGLÄTTE

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt;

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt;

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Grafenau, den 14.. Dezember 1989

gez.
Bien
Bürgermeister

Diese Satzung wurde

- vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen am 13. Dezember 1989;
- vom Bürgermeister ausgefertigt am 14. Dezember 1989;
- öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck in den Gemeindenachrichten Grafenau vom 21. Dezember 1989, Nr. 51/ 1989, Seite, 15 bis 17;
- vom Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde als rechtmäßig bestätigt mit Erlass vom

Die Satzung ist damit, wie im Satzungstext angegeben, am 01. Januar 1990 in Kraft getreten.

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DER STRASSENANLIEGER ZUM REINIGEN, SCHNEERÄUMEN UND BESTREUEN DER GEHWEGE (STREUPFLICHTSATZUNG)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26.9.1987 (GB1.S. 478, zul. geändert durch Art. 20 Anp-VO vom 13.2.1989 (GB1. S.101) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. des Gesetzes vom 12.12.1991 (GB1. S.860) hat der Gemeinderat am 18. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 INHALT DER ÄNDERUNG

§ 2 der Satzung vom 13.12.1989 erhält folgende Fassung:

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs.-1 Straßengesetz).

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung grundsätzlich nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt. Bei Grundstücken, die an zwei gegenüberliegenden Seiten durch zwei Straßen mit einseitigem Gehweg erschlossen werden, ist von den Anliegern nur der Gehweg entlang der Straße zu reinigen, zu räumen und zu streuen, von der sie zu ihren Gebäuden den Hauptzugang nehmen. Der andere Gehweg ist von den Anliegern der Grundstücke auf der gegenüberliegenden, ohne Gehweg versehenen Straßenseite zu reinigen, zu räumen und zu streuen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge des Gehwegs, die der Länge des eigenen Grundstücks entspricht, bei Straßeneinmündungen darüber hinaus bis zur Mitte der einmündenden Straße.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 22.09.1992

Bien
Bürgermeister